

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.660.761

Wien, 29.10.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3363/J der Abgeordneten Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch und weiterer Abgeordneter betreffend Zeitraum von Quarantäne bei COVID-19-Verdacht** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Welche wissenschaftlichen Grundlagen können Sie nennen, um eine ursprünglich 14-tägige Quarantäne bei COVID-19-Verdacht im Zeitraum März bis Juli 2020 zu rechtfertigen?*
- *Welche wissenschaftlichen Grundlagen können Sie nennen, um die aktuelle 10-tägige Quarantäne bei COVID-19-Verdacht im Zeitraum seit Juli 2020 zu rechtfertigen?*
- *Welche wissenschaftlichen Grundlagen stehen Ihnen zur Verfügung, um keine weitere Verkürzung der Quarantäne bei COVID-19-Verdacht auf fünf Tage einzuführen?*

- *Welche wissenschaftlichen Grundlagen können Sie nennen, um eine bisherige gleiche Dauer der Quarantäne bei Infizierten und bei Kontaktpersonen zu rechtfertigen?*

Krankheitsausbrüche werden zu Pandemien, wenn eine große geographische Ausbreitung stattfindet, internationale Grenzen überschritten werden und eine große Anzahl der menschlichen Bevölkerung betroffen ist. Pandemien können einen katastrophalen Einfluss auf humane, ökonomische und ökologische Kapazitäten haben und stellen daher ein enormes weltweites Gefahrenpotential dar. Wenn ein neuartiger Virus wie das SARS-CoV-2 sich leicht von Mensch zu Mensch verbreitet, humanpathogen ist und der Großteil der Bevölkerung keine oder geringe Immunität dagegen hat, kann dieser Virus eine Pandemie auslösen.

Folgende Maßnahmen zur Verlangsamung bzw. Eindämmung der Ausbreitung des Virus stehen im Vordergrund: Nach aktuellen Empfehlungen des BMSGPK sind dies die mindestens 10-tägige Isolierung von Infizierten, und die 10-tägige Quarantäne von Personen, die im engen Kontakt mit einer ansteckenden Person waren. Isolierung und Quarantäne haben beide die gesetzliche Grundlage im Epidemiegesetz, wobei durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet werden können, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

Empfehlungen zur Dauer der Quarantäne der Kontaktpersonen und Isolierung von Infizierten werden laufend an die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft angepasst, die sich aufgrund der Neuartigkeit von SARS-CoV-2 und der Dynamik der Pandemie kontinuierlich verändern.

Die ursprünglich 14-tägige Quarantänedauer basierte auf der Tatsache, dass sich gemäß Studienlage eine mediane Inkubationsdauer von 5-6 Tage zeigte und bei 95% der Infizierten nach Ablauf von 10-14 Tagen Symptome auftraten.

In seltenen Fällen ist es also möglich, dass Personen auch nach 10 Tagen Symptome entwickeln. Nach einer Risiko-Nutzen Abschätzung wurde eine Verkürzung der Quarantäne für enge Kontaktpersonen (Kontaktpersonen Kategorie I) auf 10 Tage als fachlich gerechtfertigt erachtet. Die Mehrzahl aller EU-Mitgliedstaaten (inkl. UK, Norwegen und Schweiz) haben zurzeit für Kontaktpersonen eine kürzere Quarantänezeit als 14 Tage.

Auf Basis des aktuellen Wissensstandes ist eine Verkürzung der Quarantänezeit auf 5 Tage derzeit nicht angedacht.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

